



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg  
Referatsleiter Referat 23  
Herr Breidenbach  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

**Der Geschäftsführer**

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 [REDACTED]  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
E-Mail: [REDACTED]  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 2017-07-18  
Aktenzeichen: 065-06  
Auskunft erteilt: Silke Kühlewind

- per E-Mail -  
[REDACTED]

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Brandenburgisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU)**  
**Ihr Schreiben vom 14. Juni 2017**  
**Ihr Zeichen 23-780-12**

Sehr geehrter Herr Breidenbach,

wir danken Ihnen für Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Brandenburgisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU) und nehmen nachfolgend Stellung.

**I. Allgemeines**

**1. Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen**

Regelungen zur Benennung, zur Stellung sowie zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind den Artikeln 37 bis 39 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu entnehmen. Gleichzeitig sind umfassende Regelungen im Kapitel 3 in den §§ 5, 6 und 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 44, Seite 2097 bis 2132, gültig ab 25. Mai 2018), zu den Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen getroffen worden.

Entsprechende Regelungen wurden im Gesetzentwurf des Brandenburgischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes nicht aufgenommen. Um Irritationen zu vermeiden, empfehlen wir, auf die Notwendigkeit der Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten zumindest in der Gesetzesbegründung unter Bezugnahme auf die DSGVO klarstellend hinzuweisen.

## 2. Begriffsbestimmungen

Der Entwurf des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG-E) verwendet viele Begriffe, die nicht den Legaldefinitionen gemäß Artikel 4 DSGVO entnommen werden können. Beispielhaft seine folgende Begriffe benannt:

- ❖ Speicherung, Veränderung, Nutzung (bspw. § 24 (5)), Übermitteln (§ 7 BbgDSG-E)
- ❖ wesentliche Veränderung (§ 3 (1) BbgDSG-E)
- ❖ automatisierte Verarbeitung (§ 3 (1) BbgDSG-E)
- ❖ automatisierter Abruf (§ 7 BbgDSG-E)
- ❖ Verwertungsverbot (§ 5 (5) BbgDSG-E).

Um der Vollharmonisierung Genüge zu tun, sollten diese Begriffe entweder durch DSGVO-konforme ersetzt oder aber dahingehend definiert werden, als dass sie unter den DSGVO-Termini subsumiert werden können.

## 3. Umgang mit unterschiedlichen Risikoklassen

Sowohl aus BbgDSG-E als auch aus der DSGVO ist nicht nachvollziehbar, wie mit einzelnen Risikoklassifizierungen (Risiko, hohes Risiko) umzugehen ist bzw. wie diese zueinander unterschieden werden (vgl. Artikel 32 sowie Artikel 34 DSGVO). So steht beispielsweise im Artikel 34 Absatz 1 DSGVO: „Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.“

Nicht näher definiert wurde, was ein hohes Risiko ist und in welchen Fällen es insbesondere anzunehmen ist. Hier wäre eine nähere Bestimmung der Begriffe „Risiko“ und „hohes Risiko“ z.B. in einem gesonderten Informationsschreiben oder in noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften hilfreich.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. zu § 2

#### a.) zu § 2 Absatz 6

§ 2 Absatz 6 BbgDSG-E verfolgt das Ziel, dass für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten soll.

Diese Regelung hat zur Folge, dass auch nicht-systematische Akten, die nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO unterfallen, sodann den Vorschriften des BbgDSG-E unterliegen. Bislang nicht klargestellt ist, welche Abweichungen von bestimmten Regelungen der DSGVO dafür vorgesehen sind.

Beispielsweise ist unklar, ob für beispielsweise Gesprächsnotizen mit Namen und Telefonnummern sowie ähnliche Aufzeichnungen ein Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit nach Artikel 30 DSGVO zu erstellen wäre oder Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO Anwendung finden.

Wir regen die Schaffung von abweichenden Regelungen nach diesem Gesetz oder anderen speziellen Rechtsvorschriften (Verordnung) an. Für nicht-systematische Akten sollten die Erstellung von Verzeichnissen über Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationspflichten entbehrlich sein.

#### b.) zu § 2 - Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung zum § 2 Absatz 3, Seite 3, 1. Absatz, hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Bezug muss zum § 24 BbgDSG vorgenommen werden. Richtig muss es heißen: „Diese erfolgt auf der Grundlage von § 24 BbgDSG.“

## **2. zu § 3 - Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit**

Wir sprechen uns für eine vollständige Streichung des § 3 BbgDSG-E - Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit - aus den nachfolgenden Gründen aus:

### **a.) zu § 3 Absatz 1 und Absatz 2 - Freigabeverfahren**

Aus der Sicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg habe sich das schriftliche Freigabeverfahren bewährt und solle beibehalten werden.

Diese Auffassung teilen wir nicht. Ein im Gesetzentwurf angestrebtes schriftliches Freigabeverfahren ist weder in der DSGVO, noch im Bundesdatenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Darüber hinaus wird ein schriftliches Freigabeverfahren voraussichtlich nicht in den anderen landesrechtlichen Datenschutzregelungen und sicherlich nicht in einem der Datenschutzgesetze weiterer Mitgliedsstaaten normiert werden. Damit wird das Land Brandenburg wahrscheinlich das einzige Bundesland sein, welches ein schriftliches Freigabeverfahren gesetzlich regelt.

Das brandenburgische Freigabeverfahren widerspricht dem vordringlichsten Ziel der Europäischen Union, der stärkeren Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzes. Mit der Datenschutz-Grundverordnung sollen zukünftig in allen Staaten der Europäischen Union grundsätzlich die gleichen Standards gelten.

Sollte das Land Brandenburg die schriftliche Freigabe nach § 7 Absatz 3 BbgDSG als altes Vehikel aus dem brandenburgischen Datenschutzgesetz in das neue Datenschutzzalter überführen, stellt es sich mit einem erhöhten Standard gegen eine Vereinheitlichung und damit abseits von allen anderen europäischen Datenschutzregelungen. Eine Begründung für dieses besondere Regelungsbedürfnis eines erhöhten Standards über die Erfordernisse des allgemeinen technischen und organisatorischen Datenschutzes hinaus gibt der Gesetzentwurf nicht ab.

Wenn die Europäische Union ein schriftliches Freigabeverfahren als zweckmäßig und zielführend erachtet hätte, dann hätte sie sich auf ein solches schriftliches Freigabeverfahren verständigt und dieses, beispielsweise als einen bedeutsamen Baustein der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO, normiert. Vielmehr stellt die Datenschutz-Grundverordnung die Bedeutung des technischen und organisatorischen Datenschutzes anhand der Regelungen zu „Privacy by Design“/„Privacy by Default“, zur Auftragsdatenverarbeitung, zu Meldungen über Datenschutzverletzungen, zu betrieblichen/behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie zur neuen Datenschutz-Folgenabschätzung heraus und hat damit den technischen und organisatorischen Datenschutz abschließend geregelt.

Für uns ist es unverständlich und nicht hinnehmbar, dass der Standard allein für brandenburgische öffentliche Stellen unsachgerecht erhöht werden muss.

Die Erweiterung um ein Freigabeverfahren, welches ausschließlich die öffentlichen Stellen im Land Brandenburg durchführen müssen, benachteiligt diese gegenüber den Bundesbehörden, gegenüber öffentlichen Stellen anderer Bundesländer sowie gegenüber allen nicht-öffentlichen Stellen. Durch die Erstellung der schriftlichen Freigabe entsteht ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der besonders im Lichte der neuen Möglichkeiten der Betroffenen nach Artikel 12 ff. DSGVO unverhältnismäßig hoch und nicht zu rechtfertigen ist.

Für einen Verzicht spricht, dass öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen (§ 2 Absatz 3 BbgDSG-E) oder die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (§ 2 Absatz 4 BbgDSG-E), ebenfalls von dem Erfordernis eines Freigabeverfahrens ausgenommen sind, und das, obwohl sie personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten.

Der Entwurf erweckt damit unberechtigter Weise den Eindruck, den öffentlichen Stellen im Land Brandenburg sei mehr zu misstrauen, als den nicht öffentlichen Stellen sowie den öffentlichen Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen.

Ferner haben wir rechtliche Bedenken an der Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Freigabeerklärung nach § 3 Absatz 1 BbgDSG-E.

Sollte dennoch an der Freigabeerklärung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BbgDSG-E festgehalten werden, ist aus der Begründung des vorgelegten Gesetzesentwurfes nicht erkennbar, weshalb die Freigabeerklärung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 BbgDSG-E von jedermann einsehbar sein soll. Hierbei handelt es sich um eine Standarderhöhung, die von uns abgelehnt wird.

Im Übrigen müssen wir, sollten diese Vorschriften beibehalten werden, einen Kostenausgleich wegen der höheren Standards einfordern.

#### **b.) zu § 3 Absatz 3 - Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit**

Ferner haben wir erhebliche Bedenken gegen die Recht- und Zweckmäßigkeit der Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit.

Im Erwägungsgrund 82 ist die Intention der EU-Kommission zum Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeit wie folgt zusammengefasst:

*„Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieses Verzeichnisses kontrolliert werden können.“*

Im Erwägungsgrund 82 ist ausdrücklich nur die Vorlage des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeit gegenüber der Aufsichtsbehörde für Kontrollfunktionen vorgesehen. Eine Einsichtnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit für jedermann ist weder im Erwägungsgrund 82, noch einem anderen Erwägungsgrund und auch nicht dem Artikel 30 DSGVO zu entnehmen.

Darüber hinaus widerspricht ein Einsichtsrecht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit dem Schutzzweck der Sicherheit der Datenverarbeitung nach Artikel 32 DSGVO und damit den Datenschutzzielen der DSGVO, insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten enthält gemäß Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 DSGVO sämtliche in a) bis g) aufgeführten Angaben, so auch die in g) benannten allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO. Mit einer Einsicht für jedermann würde die Sicherheitsbeschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten für jedermann per Gesetz offen gelegt werden müssen, ohne dass die Behörde sich vor der Einsichtnahme in ihre technischen und organisatorischen getroffenen Maßnahmen schützen kann. Die Maßnahmen sind u.a. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten und die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Unseres Erachtens wird durch das Einsichtsrecht immer die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigt.

Diese wichtigen, dem Risiko angemessenen Schutzmaßnahmen dürfen gerade nicht in die Hände Dritter gelangen, da sie sonst zwecklos sind und nicht vor Angriffen Dritter schützen können.

Nicht zuletzt fehlt es an einer Regelungsbefugnis durch den Landesgesetzgeber. Artikel 30 DSGVO sieht im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage des BbgDSG sowie des BDSG n.F. gerade keine Veröffentlichung und Einsichtsmöglichkeit vor. Der europäische Gesetzgeber hat stattdessen im Gegenzug die individuellen Auskunftsansprüche von Betroffenen gestärkt, da dies dem individuellen Anspruch auf die eventuelle Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen eher Geltung verschafft als ein umfassendes Verzeichnisse.

Der Gesetzentwurf stützt seine Regelungsbefugnis zur Transparenz auf Artikel 6 Absätze 2 und 3 DSGVO sowie auf eine spezielle Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäß Artikel 86 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO (Seite 5 u. 6 der Begründung des Entwurfs). Die Regelungsbefugnis der Mitgliedsstaaten nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 DSGVO ermöglicht jedoch nur, die spezifischen Anforderungen oder sonstigen Maßnahmen präziser zu bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ins Verzeichnisse ist jedoch zu keinem Zeitpunkt Voraussetzung für eine Verarbeitung personenbezogener Daten noch berührt diese die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Es handelt sich hier auch nicht um eine Transparenzvorschrift für die rechtmäßige Verarbeitung i.S.v. Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 DSGVO. Hierfür sind die Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 DSGVO einschlägig. Auf eine Einbeziehung des Artikels 30 DSGVO hat der europäische Gesetzgeber bewusst verzichtet.

Bei dem Verzeichnisse handelt es sich daher um eine Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO, für die der nationale Gesetzgeber keine Regelungsbefugnis hat. Das Verzeichnisse dient nicht der Transparenz, sondern dem Nachweis der Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 5 Absatz 1 DSGVO gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden. Dies ergibt sich aus Artikel 30 Absatz 4 DSGVO i.V.m. Erwägungsgrund 82. Es dient allein der Aufsichtsbehörde zur besseren Kontrolle.

Mit der Verwendung der Begriffe „Transparenz“ und „Rechenschaftspflicht“ in unterschiedlichen Absätzen des Artikels 5 ist klargestellt, dass diese nicht synonym verwendet werden können.

Artikel 86 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 DSGVO kann ebenfalls nicht als passende Regelungsbefugnis zugrunde gelegt werden. Artikel 86 DSGVO setzt amtliche Dokumente voraus, die personenbezogene Daten enthalten. Als personenbezogene Daten im Verzeichnisse kommen nur die Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten in Betracht (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO). Bei den Kontaktdaten wird es sich darüber hinaus in der Regel um dienstliche Kontaktdaten handeln. Weitere personenbezogene Daten sind im Verzeichnisse nicht vorhanden und vorgesehen. Es ist fragwürdig, ob es mit dem Sinn und Zweck des Artikels 86 DSGVO vereinbar ist, aus der Pflicht, die genannten Angaben im Verzeichnisse zu führen, auch sämtliche anderen Angaben, die die personenbezogenen Daten nicht mehr betreffen, jedem zur kostenfreien Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Aus den vorgenannten Gründen ist § 3 Absatz 3 BbgDSG-E mit seiner Regelung zur unentgeltlichen Einsichtnahme in das Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeit ersatzlos zu streichen.

Sollte das Land entgegen unserer Forderung weiterhin an den Regelungen des § 3 BbgDSG-E festhalten, sollten unserer Auffassung nach die bisherige Regelung zum Verzeichnisse vollständig übernommen werden.

Gemäß § 8 Absatz 5 BbgDSG sind Verfahren, von denen keine oder nur geringe Gefährdungen für die Rechte der betroffenen Personen ausgehen, vom Verfahrensverzeichnis ausgenommen (Schreibprogramme, Fristenkalender, Registraturverfahren etc.). Im Gegensatz zu der Begründung im BbgDSG-E (Seite 5, zu Absatz 2), gelten die bisherigen Ausnahmen gerade nicht nur für die Freigabeerklärung, sondern für die Aufnahme im Verfahrensverzeichnis insgesamt. Die neue Regelung des § 3 Absatz 2 BbgDSG-E sieht diese identischen Ausnahmen jedoch nur für die Freigabeerklärung, die Bestandteil des Verfahrensverzeichnisses ist, vor. Solche Verfahren, für die keine oder nur geringe Gefährdungen für die Rechte der betroffenen Personen ausgehen, müssen jedoch trotzdem im Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden; nur die Freigabeerklärung entfällt. § 3 Absatz 2 BbgDSG-E sollte, falls die Vorschrift nicht gestrichen wird, daher auch auf Artikel 30 DSGVO verweisen.

Sofern an der schriftlichen Freigabe festgehalten werden soll, sollte auch diese in einem elektronischen Format erfolgen können, analog zur Zulässigkeit der Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten in elektronischer Form gemäß Artikel 30 Absatz 3 DSGVO.

### **3. zu § 5**

#### **a.) § 5 Absatz 1 Nr. 8**

Im § 5 Absatz 1 Nr. 8 BbgDSG-E wird der Begriff „verantwortliche Stelle“ verwandt, was zu Irritationen führt. Die DSGVO selbst kennt lediglich den „Verantwortlichen“. Im Sinne der Organisationsstruktur der öffentlichen Stellen werden, in Anlehnung an den funktionalen Behördenbegriff, die Organisationseinheiten des Verantwortlichen in verschiedene „verantwortliche Stellen“ unterteilt und ihnen verschiedene Aufgaben zugeordnet. Unklar bleibt, inwiefern diese Stellen besondere Verantwortlichkeiten ausüben bzw. ob der Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt, an die verantwortlichen Stellen – wer auch immer das ist – Normeninhalte zu richten. Nach unserem Verständnis sind in EU-Recht genannte „verantwortliche Stellen“ immer die Länder bzw. Landesressorts.

Wir sprechen uns für die Verwendung DSGVO-konformer Begrifflichkeiten aus. Der Begriff der „verantwortlichen Stelle“ sollte einheitlich in Verantwortlicher abgeändert werden. Hier empfehlen wir folgenden Formulierungsvorschlag:

„... oder der oder die Verantwortliche sie veröffentlichen durfte, es sein denn...“.

Gleichermaßen befindet sich die Formulierung „verantwortliche Stelle“ in folgenden Paragrafen:

- § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgDSG-E
- § 5 Absatz 3 und Absatz 5 BbgDSG-E
- § 10 Absatz 5 BbgDSG-E
- § 20 Satz 2 BbgDSG-E
- § 22 Nr. 4 BbgDSG-E.

Hier besteht ebenfalls Abänderungsbedarf.

#### **b.) § 5 Absatz 5 Satz 2**

Hier wird der Begriff „Verwertungsverbot“ verwandt. Eine Verwertung kennt die DSGVO nicht. In Anlehnung an die Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ i.S.d. Artikel 4 Nr. 2 DSGVO empfehlen wir die Verwendung des alles umfassenden Begriffes „Verarbeitungsverbot“ bzw. des konkretisierten Begriffes „Verwendungsverbot“.

### **4. zu § 6**

Da sich § 6 auf die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten bezieht, empfiehlt sich die Abänderung der Überschrift in „Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten“.

**5. zu § 8 Satz 2**

§ 8 Satz 2 BbgDSG-E greift in bestehende Regelungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) in Verbindung mit - nicht selten abgeschlossenen - so genannten „Depositaverträgen“ ein und ist aus diesem Grund zu streichen.

**6. zu § 9 Absatz 2 Satz 4**

In § 9 Absatz 2 Satz 4 BbgDSG-E sollten hinter „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ ergänzt werden, um einer künftig zunehmenden elektronischen Aktenführung gerecht zu werden.

**7. zu § 10 Absatz 3 Satz 3**

**a.) zu § 10**

Wünschenswert wäre hier ein Hinweis in der Gesetzesbegründung, ob bzw. dass für das Auskunfts-/Akteneinsichtsersuchen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, also ob die Ablehnung eines solchen Begehrens einen Verwaltungsakt darstellt, und ob hierfür Gebühren erhoben werden können.

**b.) zu § 10 Absatz 3 Satz 3**

In § 10 Absatz 3 Satz 3 fehlt bei „Verordnung 2016/279“ das „(EU)“, richtig muss es lauten „Verordnung (EU) 2016/279“.

**8. zu § 17 Absatz 5 Satz 4**

Die beratende Tätigkeit gegenüber den Städten, Gemeinden und Ämtern muss als – künftig personell gestärkte – Aufsichtsbehörde mehr in den zentralen Aufgabenbereich der LDA rücken. Die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter sind mit Inkrafttreten der DSGVO noch mehr auf die beratende Unterstützung der LDA und ihrer Mitarbeiter angewiesen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, dass die Formulierung im § 17 Absatz 5 Satz 4 BbgDSG-E von „kann“ auf „soll“ abgeändert wird.

**9. zu § 22 Nr. 8**

In § 22 Nr. 8 bitte den Rechtschreibfehler korrigieren; hier muss es „zur Gewährleistung“ heißen.

**10. zu § 24 Absatz 2 Satz 3**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 BbgDSG-E wird für die Einwilligung bei Beschäftigungsverhältnissen ein Schriftformerfordernis vorgesehen. Nicht nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage diese Standarderhöhung vorgenommen wird und weshalb von der ausdrücklichen Darstellung der Formvorschriften nach DSGVO abgewichen werden soll.

Nach Artikel 4 Nr. 11 DSGVO handelt es sich bei einer Einwilligung um die freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der sie betreffenden Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden ist. Daraus ist kein besonderes Formerfordernis abzuleiten. Gegen ein besonderes Formerfordernis spricht ferner Erwägungsgrund 32. Dieser lässt neben schriftlichen Einwilligungserklärungen auch elektronische Willensbekundungen oder mündliche Erklärungen zu.

Mit der in § 24 Absatz 2 Satz 3 BbgDSG-E vorgesehenen Regelung wird die elektronische Erklärung lediglich als eine von dem Regelfall abweichende Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung sollte diesbezüglich überdacht werden, ob die elektronische Erklärung – unter Berücksichtigung der freien Wahl und sonstiger Erfordernisse – gleichberechtigt neben der Schriftform zugelassen wird, wie es bisher durch § 4 Absatz 3 BbgDSG vorgesehen ist.

Ferner ergeben sich in den Beschäftigungsverhältnissen alltäglich Situationen, die eine (mündliche) Einwilligung zur Datenverarbeitung bzw. solche durch konkludentes Handeln ermöglichen lassen müssten. So ist beispielsweise auf die Darstellung von Beschäftigten, die aus ihrem Dienstgeschäft heraus als relative Personen der Zeitgeschichte angesehen werden könnten, auf Lichtbildern zu verweisen. Es erscheint dahingehend praktisch unzumutbar, eine umfassende schriftliche Einwilligung einzuholen, während die DSGVO auch andere Einwilligungslösungen vorsieht. Der beispielhafte Sachverhalt könnte hingegen nicht unter einer „anderen angemessenen Form“ subsumiert werden, die dem Wesen nach als Einzelfalllösung (abweichend vom Regelfall) zu verstehen sein wird.

§ 24 Absatz 2 Satz 3 BbgDSG-E sollte aus diesem Grund neben der Schriftform auch elektronische Willensbekundungen oder mündliche Erklärungen zulassen.

### 11. zu § 26 Absatz 2

Aufgrund einer Satzunstimmigkeit empfehlen wir die textliche Überarbeitung des § 26 Absatz 2 BbgDSG-E. Unserer Auffassung nach könnte das Verb fehlen.

Die Informationspflichten des verantwortlichen Anlagenbetreibers der Videoüberwachung zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Erhebung der Daten gehen über die Regelungen des bisherigen § 33 c BbgDSG Absatz 2 weit hinaus. Bislang waren lediglich der Umstand der Videoüberwachung und die „verantwortliche Stelle“ erkennbar zu machen. Jetzt sind die Verantwortlichen mit Namen und Kontaktdaten, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie die Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzugeben.

Ferner sind hinsichtlich der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume gemäß § 4 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, Seite 2097 bis 2132, gültig ab 25. Mai 2018), lediglich der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. In Brandenburg ist demzufolge eine Standarderhöhung geplant.

Das Schild zur Videoüberwachung würde sich nach den derzeitigen Anforderungen beispielsweise in der Stadt Luckenwalde nachfolgend darstellen:

Anforderung nach § 26 Absatz 2 BbgDSG-E	Schild-Inhalt
	<b>[Kamera-Signet]</b> <b>Videoüberwachung!</b>
Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel. 03371 / 672-0, <a href="http://www.luckenwalde.de">www.luckenwalde.de</a>
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (ohne Namen):	Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel 03371/672-264, <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@luckenwalde.de">datenschutzbeauftragter@luckenwalde.de</a>
die Zwecke für die Verarbeitung der personenbezogene Daten	Die Videoüberwachung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
Möglichkeit weiterer Informationen	(Barcode oder Verweis auf die Homepage: <a href="http://www.luckenwalde.de">www.luckenwalde.de</a> )



Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte sichergestellt werden, dass die Schilder nicht zu groß und übersichtlich werden und so wenig wie möglich ausgetauscht werden müssten.

Die derzeitige Regelung zöge die Aufstellpflicht sehr großer Schilder nach sich. Weil ein überwachter Bereich mehrere Schilder haben muss, sofern der Bereich von mehreren Seiten betretbar ist, führte dies zur Verpflichtung des Aufstellens mehrerer großer Schilder.

Die Angaben auf dem Schild veralten regelmäßig, so dass bei Änderungen von Telefonnummern oder Verantwortlichen (z.B. nach Amtsinhaberwechsel) die Schilder erneuert werden müssten.

Das BbgDSG stellt öffentliche Betreiber von Videoanlagen schlechter als private Betreiber, z.B. Banken, die ihren Publikumsbereich überwachen und dem Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen.

In der Praxis haben sich weniger Informationen auf Beschilderungen bewährt. Das Ausweisen des Verantwortlichen kann unter Umständen zu Verwirrungen führen. Wenn z.B. eine Stadt ihre Feuerwache mit einer Videoanlage ausrüstet, das Gelände als Betriebsgelände beschildert und das Gebäude entsprechend beschriftet hat, sollte die Beschilderung mit dem Kamerasignet und dem Schriftzug „Videoüberwacht“ genügen.

Unserer Auffassung nach sollte zumindest auf den Bezug des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b, die Benennung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, aus Platz- und Zweckmäßigkeitsgründen verzichtet werden. Zum einen führt dies zur Übersichtlichkeit des Schildes. Zum anderen trägt die Verantwortung der Verarbeitung personenbezogener Daten ohnehin allein die/der Hauptverwaltungsbeamte. Bei einer Ausweisung von zwei Kontaktdaten könnte es bei der/den Betroffenen zu Irritationen kommen.

Ferner sollte auf den Bezug des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe c verzichtet werden, da auf einem Schild nur allgemeine Informationen, die nahezu immer gleich lauten würden, verwandt werden. Wir schlagen vor, § 26 Absatz 2 auf die Kontaktdaten des Verantwortlichen zu reduzieren.

Wir empfehlen aus vorgenannten Gründen die Formulierung:

„Die Videoüberwachung, die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2016/679 **enthalten muss, ist** durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen“.

## 12. zu § 27 Absatz 1

Im § 27 Absatz 1 Satz 2 BbgDSG-E wird auf die „Verletzung des Datengeheimnisses“ abgestellt, obwohl der bisherige § 6 BbgDSG „Datengeheimnis“ im BbgDSG-E nicht gesetzlich neu geregelt ist. Die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 BbgDSG diene der besonderen Sensibilisierung der verantwortlichen Person im Umgang mit personenbezogenen Daten auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die DSGVO benennt keine Legaldefinition für das Datengeheimnis und kennt lediglich Beruf- oder Geschäftsgeheimnisse.

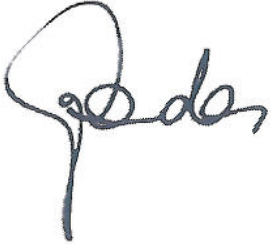
§ 27 Absatz 2 Satz 1 BbgDSG-E sollte in seiner Begrifflichkeit hinreichend konkretisiert und an die DSGVO angepasst werden.

**13. zu § 31 S. 1 BbgDSG-E**

Der Verweis auf die OWi-Tatbestände muss auf § 30 Absatz 1 BbgDSG-E lauten, nicht auf § 29 Absatz 1 BbgDSG-E.

Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge aufnehmen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gordes', with a large loop at the beginning and a long tail.

Gordes